

Informationen zur Pflege und Betreuung

11 | Aktuelle Preisliste

Leistungsentgelte für Pflegesachleistungen aufgrund der Anlage 1 zum Rahmenvertrag nach § 89 SGB XI

(Pflegeversicherung) und für Selbstzahler ohne Einstufung ab 1. Januar 2019

LEISTUNGSINHALT	Pflege- Fachkraft	Fachkraft Betreuung	Ergänzende Hilfe	BFD/FSJ
1. Große Körperpflege	34,46 €	28,76 €	27,78 €	16,50 €
2. Kleine Körperpflege	23,31 €	19,45 €	18,79 €	11,16 €
3. Transfer, An-/Auskleiden	12,16 €	10,15 €	9,81 €	5,82 €
4. Hilfe bei Ausscheidungen	15,20 €	14,38 €	13,89 €	8,25 €
5. <i>derzeit nicht belegt</i>	-	-	-	-
6. Lagern	12,16 €	10,15 €	9,81 €	-
7. Mobilisation	12,16 €	10,15 €	9,81 €	-
8. Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	12,16 €	10,15 €	9,81 €	5,82 €
9. Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	29,39 €	24,53 €	23,70 €	14,07 €
10. Verabreichung von Sondennahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe	14,19 €	-	-	-
11. Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung* (ohne außerhäusliche Begleitung)	15,51 €	12,95 €	12,51 €	7,43 €
12. Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	15,20 €	12,69 €	12,26 €	7,28 €
13. Essen auf Rädern, stationärer Mittagstisch Zusätzliche Wegegebühren entfallen hier)	6,08 €	5,07 €	4,90 €	2,91 €
14. Zubereitung einer (i.d.R. warmen Mahlzeit) im Haushalt des Pflegebedürftigen	41,55 €	35,68 €	33,50 €	19,90 €
15. Einkauf, Besorgungen*	15,51 €	12,95 €	12,51 €	7,43 €

Informationen zur Pflege und Betreuung

16. Waschen, Bügeln, Putzen*	15,51 €	12,95 €	12,51 €	7,53 €
17. Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes *	14,19 €	11,84 €	11,44 €	6,79 €
18. Beheizen	14,19 €	11,84 €	11,44 €	6,79 €
19. Erstbesuch	62,05 €	-	-	-
20. Folgebesuch	31,03 €	-	-	-
21. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen	15,51 €	12,95 €	12,51 €	7,43 €
22. Organisation des Alltags + der Haushaltsführung*	15,51 €	12,95 €	12,51 €	7,43 €

* pro angefangene 15 Minuten

Einsatz einer Ergänzenden Hilfe

Geht aus der Anamnese und der Pflegeplanung hervor, dass der Einsatz einer „Ergänzenden Hilfe“ bzw. eines BuFDi und einer FSJ fachlich zu verantworten ist und werden diese Mitarbeitenden umfassend begleitet (> schriftlich nachweisbar: Anleitungen, Pflegevisiten der Teamleitung), ist gegen ihren Einsatz im Einzelfall auch dann nichts einzuwenden, wenn die Anlage zum Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI darauf hinweist, dass der Einsatz „nur ausnahmsweise“ möglich ist.

Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson

Ist der Einsatz einer zweiten Pflegekraft erforderlich, kann für die erste und die zweite Kraft jeweils der Preis der erbrachten Leistungspakete sowie Zuschläge (Zeitzuschlag und MRE-Versorgung) abgerechnet werden. Dies gilt auch für die Wegepauschale, wenn die zweite Kraft den Haushalt separat anfährt.

Über die Voraussetzungen und weitere Details zum Einsatz einer zweiten Pflegeperson informieren wir Sie gerne persönlich. Bitte sprechen Sie uns an.

1/2019